Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4965

02. 04. 76

Sachgebiet 223

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht
— Fernunterrichtsschutzgesetz — (FernUSG)
— Drucksache 7/4245 —

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Walz, Dr. Mikat, Pfeifer, Dr. Gölter, Dr. Vogel (Ennepetal) und der Fraktion der CDU/CSU betr. Fernschulgesetz
— Drucksache 7/1337 —

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament Entschließung zu einer Gemeinschaftsregelung für das Fernlehrwesen
— Drucksache 7/3346 —

A. Problem

Das Fernlehrwesen, das nach der im Bildungsgesamtplan niedergelegten gemeinsamen Auffassung von Bund und Ländern ein wichtiger Bestandteil eines modernen Weiterbildungssystems ist, konnte bisher nicht die ihm aufgrund seiner Möglichkeiten zukommende Bedeutung gewinnen. Das gilt trotz der bisherigen Bemühungen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung (BBF) und der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder (ZFU) um die Ordnung des Fernunterrichts. Zu den Ursachen dafür gehört, daß manche Fernunterrichtsveranstalter nach wie vor mit unkorrekter Werbung (einschließlich Vertretereinsatz), einer für den Teilnehmer nachteiligen Vertragsgestaltung und den Angeboten von geringer Qualität arbeiten, die nicht geeignet sind, den Teilnehmer das in der Werbung genannte Lehrgangsziel erreichen zu lassen. Es besteht deswegen das Bedürfnis, den bildungswilligen Interessenten, der sich zur beruflichen oder nichtberuflichen Weiterbildung der Angebote des Fernlehrwesens bedient, vor unseriösen Praktiken zu schützen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Die von der Mehrheit (SPD und FDP) im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beschlossene gesetzliche Regelung sieht die Einführung einer Zulassungspflicht für alle entgeltlich angebotenen Fernlehrgänge, soweit sie nicht auf Freizeitbeschäftigung oder Unterhaltung gerichtet sind, und zwingende Vorschriften für den Inhalt von Fernunterrichtsverträgen vor. Ergänzend sind Bestimmungen zur Verhinderung von Mißständen bei der Werbung und beim Vertretereinsatz vorgesehen. Die fachlichen und personellen Kapazitäten von Bund und Ländern sollen nach der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Konzeption in einem Verbundsystem zusammengeführt werden: Das Landesrecht kann eine Arbeitsteilung vorsehen, nach der die von den Ländern eingerichtete zuständige Behörde alle Anträge auf Zulassung von Fernlehrgängen entgegennimmt und bearbeitet, die inhaltliche Prüfung berufsbildender Lehrgänge intern aber weitgehend dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung überläßt.

C. Alternative

Ein von der Bundestags-Fraktion der CDU/CSU eingebrachter Antrag vom 4. Dezember 1973 (Drucksache 7/1337) sah vor, daß die Bundesregierung mit den Ländern in Verhandlungen mit dem Ziel eintritt, daß die Länder gleichzeitig ein einheitliches Fernschulgesetz erlassen.

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen, sofern die Länder die Mitwirkung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung bei der Überprüfung der berufsbildenden Fernlehrgänge vorsehen, für den Bund ab 1977/78 Mehrausgaben in Höhe von ca. 300 000 DM pro Jahr. Sie setzen sich etwa je zur Hälfte aus Personalkosten für zusätzliche Arbeitskräfte beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und aus Kosten für Gutachten zusammen. Diese Mehrkosten entstehen aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Überprüfungsanträgen. Den Ländern entstehen im Falle der Mitwirkung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung aus den gleichen Gründen voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von ca. 500 000 DM jährlich, die sich ebenfalls etwa je zur Hälfte auf Personal- und Sachkosten verteilen werden.

A. Bericht der Abgeordneten Lattmann und Frau Dr. Walz

I.

Am 4. Dezember 1973 brachte die Fraktion der CDU/CSU im Bundestag als Drucksache 7/1337 einen Antrag ein, die Bundesregierung möge mit den Ländern Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, daß diese gleichzeitig ein „Gesetz zur Regelung der Aufsicht über das Fernlehrwesen" erlassen sollten. Ein Entwurf eines solchen Gesetzes war dem Antrag beigefügt. Ziel dieses Entwurfes war es, das Fernlehrwesen in der Bundesrepublik mit Hilfe einheitlicher Vorschriften (zur pädagogischen Qualität, zu den Methoden der Information, zur Werbung und zum vertragsrechtlichen Schutz der Teilnehmer) zu einem wirksamen Instrument im Rahmen der Weiterbildung zu entwickeln.

Der Antrag der CDU/CSU wurde in der 77. Sitzung des Bundestages am 25. Januar 1974 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Bei der Beratung des Antrags im Bildungsausschuß am 18. Dezember 1974 bestand Einmütigkeit über das Ziel, die Teilnehmer am Fernunterricht durch die Regelung der rechtlichen Anforderungen an die Veranstaltung von Fernunterricht und der Vertragsgestaltung vor Nachteilen zu schützen und auf diese Weise dem Fernlehrwesen eine größere Bedeutung im Rahmen des Weiterbildungssystems zu geben. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich jedoch hinsichtlich der im Antrag vorgesehenen Verfahrensweise, die Länder sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bildungspolitik gleichzeitig ein ihnen vom Bund vorgeschlagenes Gesetz erlassen. Die CDU/CSU vertrat den Standpunkt, Artikel 91 b des Grundgesetzes ermögliche entsprechende Verhandlungen zwischen Bund und Ländern. SPD und FDP waren demgegenüber der Auffassung, für den Verbraucherschutz auf dem Gebiet des Fernunterrichts sei mit Bezug auf das bürgerliche Recht (Artikel 74 Nr. 1 GG) und auf das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Nr. 11 GG) eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben.

In der Sitzung des Bildungsausschusses wurde auch erörtert, ob es möglich sei, daß die Bundesregierung im Interesse einer einvernehmlichen Regelung mit den Ländern auf der Grundlage von Bundeskompetenzen eine einheitliche Regelung in einem Gesetz ansteuert.

Der Bildungsausschuß kam einstimmig überein, den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft aufzufordern, mit den Ländern in Verhandlungen mit dem Ziel einheitlicher Regelungen im Fernschulbereich einzutreten und dem Ausschuß im Frühjahr 1975 über das Ergebnis dieser Verhandlungen zu berichten.

Auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen die von der CDU/CSU vorgeschlagene gesetzgeberische Methode hatte der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 1974 verwiesen, in der er in der Sache jedoch das Anliegen der Antragsteller aus den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes, der beruflichen Bildung und des Arbeitsförderungsgesetzes im Grundsatz bejahte.

In der 55. Sitzung des Bildungsausschusses vom 21. Mai 1975 unterrichtete die Bundesregierung den Bildungsausschuß über einen Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht. Der Entwurf machte deutlich, daß auf der Basis der dem Bund zustehenden Gesetzgebungskompetenz (Bürgerliches Recht, Recht der Wirtschaft) unter Verzicht auf die nicht von den Bundeskompetenzen gedeckten Aspekte eine Regelung angestrebt wurde, die einen wirksamen Verbraucherschutz garantieren könne. Die CDU/CSU kritisierte den Entwurf, da er funktionell den bildungspolitischen Erfordernissen nicht genüge. Er entspreche auch nicht der Entschließung des Europäischen Parlaments zu einer Gemeinschaftsregelung für das Fernlehrwesen vom 4. März 1975 — Drucksache 7/3346 —, in der die wichtigsten Aspekte des Fernlehrwesens angesprochen seien. (Der Ausschuß nahm diese Entschließung in dieser Sitzung zur Kenntnis.)

Den endgültigen Entwurf eines Fernunterrichtsschutzgesetzes leitete die Bundesregierung mit Schreiben vom 12. August 1975 dem Bundesrat zu, der in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 seine Stellungnahme beschloß. Die Bundesregierung leitete den Entwurf zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates und ihrer Gegenäußerung mit Schreiben vom 31. Oktober 1975 als Drucksache 7/4245 dem Bundestag zu. In der ersten Lesung in der 207. Sitzung am 5. Dezember 1975 wurde der Entwurf an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung — an den Haushaltsausschuß auch gemäß § 96 GO BT — überwiesen.

Der Bildungsausschuß begann seine Beratungen am 9. Februar 1976 mit einer öffentlichen Anhörung sachverständiger Verbände, der am 18. Februar eine nichtöffentliche Aussprache mit den beiden mit der Prüfung von Fernlehrgängen beauftragten Behörden — Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder und Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung — folgte. Die Beratungen wurden am 10. und 17. März fortgesetzt und am 31. März abgeschlossen.

Im Verlauf der Beratungen wurden sowohl von den Koalitionsfraktionen als auch von der CDU/CSU zahlreiche Änderungsanträge vorgelegt, die — ebenso wie die Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses vom 17. März (vor allem zu den §§ 1, 2, 6, 8 a, 10, 17, 18, 22, 22 a) — zu den im folgenden dargestellten Änderungen des Regierungs-

entwurfs führten. Der mitberatende Wirtschaftsausschuß stimmte in seiner Stellungnahme vom 1. April dem Gesetzentwurf in der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung zu. Der Haushaltsausschuß wird gesondert berichten. Falls sich durch die Mitberatung des Haushaltsausschusses eine Änderung der Beschlüsse ergeben sollte, wird dies in Ergänzung des Berichtes im Plenum mündlich vorgetragen.

II.

Im folgenden werden die Schwerpunkte der Diskussion im Ausschuß dargestellt. Die einzelnen Beschlüsse des Ausschusses werden, soweit sie vom Regierungsentwurf abweichen und nicht lediglich redaktionellen Charakter haben, anschließend (IV) erläutert.

1. Anwendungsbereich

Der Regierungsentwurf beschränkt den Anwendungsbereich auf Fernunterricht, der auf vertraglicher Grundlage entgeltlich angeboten wird. Demgegenüber wünschte die CDU/CSU eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf Fernunterricht, der auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, z. B. von Universitäten oder von Rundfunkanstalten, veranstaltet wird. Dieser Änderungsvorschlag wurde damit begründet, daß die privaten Fernlehrinstitute ohnehin unter dem Druck der mit öffentlichen Mitteln ausgestatteten und damit finanziell attraktiveren Konkurrenz arbeiten müßten; ferner seien erfahrungsgemäß die öffentlich-rechtlichen Angebote in der Qualität keineswegs immer erstklassig. Es müsse — so seien auch die Ergebnisse der vom Ausschuß veranstalteten Anhörung zusammenzufassen — die Gleichbehandlung aller Fernlehrinstitute und aller Fernlehrgänge gewährleistet und die Entstehung unterschiedlichen Rechts für die verschiedenen Fernunterrichtseinrichtungen verhindert werden.

Demgegenüber wiesen SPD und FDP darauf hin, daß — unabhängig von der Frage, ob eine „Gleichbehandlung" der gewerblich vertriebenen und der von Rundfunkanstalten oder Universitäten angebotenen Fernlehrgänge nach den Grundrechtsbestimmungen zulässig wäre — für eine Einbeziehung öffentlich-rechtlicher Fernunterrichtsangebote dem Bund jedenfalls die Gesetzgebungszuständigkeit fehle. Da sich die Bundeskompetenz vornehmlich auf Artikel 74 Nr. 1 und 11 des Grundgesetzes stütze, könnten auch nur privatrechtliche Rechtsverhältnisse geregelt und nur solche Tätigkeiten der gewerberechtlichen Zulassung unterworfen werden, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeübt würden und damit dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen seien.

In diesem Zusammenhang wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der nach § 22 Nr. 3 geänderte § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) ausdrücklich die Aufgabe zuweise, im Wege der Amtshilfe berufsbildende Fernlehrgänge, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, zu überprüfen; eine entsprechende Regelung könnten die Länder für die restlichen Fernlehrgänge treffen. Damit werde öffentlichen Einrichtungen, die Fernlehrgänge veranstalten, die Möglichkeit eingeräumt, sich aus ihrer öffentlichen Verantwortung heraus um die Verbesserung der Qualität zu bemühen. Die Sachkunde der staatlichen Prüfungsstellen könne somit in Anspruch genommen werden.

2. Zulassung von Fernlehrgängen

Alle Fraktionen stimmten im Grundsatz der mit dem Regierungsentwurf verfolgten Konzeption zur Zulassung von Fernlehrgängen (§ 10 Abs. 1 und 2) zu; auch der Bundesrat hatte bei den Beratungen im 1. Durchgang gegen diesen Lösungsvorschlag in der Sache keine Bedenken erhoben. Die CDU/CSU warf jedoch erneut die im Bundesrat diskutierte Frage auf, wie weit die auf Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) gegründete Gesetzgebungskompetenz des Bundes reiche.

Als den Kernpunkt der verfassungsrechtlichen Problematik, der weit gewichtiger sei als die Frage der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes wegen der Zuständigkeitsregelung in § 17, bezeichnete die CDU/CSU die von der Bundesregierung beabsichtigte Regelung der Zulassung von Fernlehrgängen in § 10. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs war bestimmt, daß die Zulassung eines Fernlehrgangs zu versagen ist, wenn der Lehrgang „nach Inhalt und Umfang und nach der Art seiner Durchführung nicht zur Vermittlung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten geeignet ist, die erforderlich sind, um das Lehrgangsziel zu erreichen".

Die CDU/CSU stellte den — bereits im Rechtsausschuß des Bundesrates vom Vertreter des Landes Hessen gestellten — Antrag, diese Kriterien für die Überprüfung eines Fernlehrgangs (Inhalt, Umfang, Art der Durchführung) zu streichen. Sie seien solche der Didaktik und Methodik und gehörten somit dem Unterrichtswesen an; für dieses seien die Länder zuständig. Der Bund könne für diese Fälle nicht eine Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) herleiten. Zum Recht der Wirtschaft gehörten alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs bezögen. Darunter fielen die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Bereiche nicht.

Diese vom Vertreter des Landes Hessen erhobenen Einwände seien sehr erheblich. Aus der von der Bundesregierung vertretenen Interpretation des Artikels 74 Nr. 11 GG könne schließlich ein Bundesgesetz über die Zulassung von Privatschulen oder auch von Schulbüchern nach den Kriterien des Inhalts, des Umfangs und der Art der Durchführung des in den Schulen bzw. mit Hilfe der Bücher stattfindenden Unterrichts hergeleitet werden.

Die Ausschußmehrheit (SPD, FDP) war demgegenüber der Auffassung, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung der Zulassungsrege-

lung und der Versagungsgründe von der Bundeskompetenz für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Nr. 11 GG) umfaßt werde. SPD und FDP gingen dabei davon aus, daß der Begriff „Recht der Wirtschaft" anerkanntermaßen weit auszulegen sei und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sich auf alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnde Normen einschließlich derjenigen Vorschriften erstrecke, die eine wirtschaftliche Betätigung unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes regeln. Die Bundeskompetenz umfasse daher auch den Fernunterricht als eine zum Wirtschaftsleben gehörende und durch die Veräußerung von Waren, verbunden mit der Erbringung von Dienstleistungen, gekennzeichnete Betätigung, und zwar unabhängig davon, ob sie sich auf berufsbildende oder nicht-berufsbildende Fernlehrgänge beziehe. Auch bei dem Versagungsgrund nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 liege eine Regelung vor, die — nach objektiver Auslegung — ausschließlich dem Zweck des Verbraucherschutzes diene und somit nach den auch vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8. Februar 1974 zum Filmförderungsgesetz [BVerwGE 45,1 (4)] dargelegten Kriterien für die Abgrenzung von wirtschaftsrechtlichen und kulturfördernden Regelungen dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen sei. Der Verbraucherschutzzweck dieser Regelung wird nach Ansicht der Ausschußmehrheit besonders deutlich, wenn berücksichtigt wird, daß nach der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Auswahl des Lehrgangsziels nicht der Zulassungsüberprüfung unterworfen, sondern vielmehr allein vom Veranstalter getroffen wird. Wenn das Ziel des Lehrgangs in einer Vorbereitung auf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Prüfung bestehe, so bildeten die für diese Prüfung geforderten Voraussetzungen an Fertigkeiten und Kenntnissen einen vom Bundesgesetzgeber nicht selbst im Fernunterrichtsschutzgesetz geregelten, sondern diesem vielmehr vorgegebenen Maßstab für die Zulassungsprüfung. Der Zweck der Regelung beschränke sich demnach darauf, sicherzustellen, daß der Fernunterrichtsinteressent als Verbraucher und Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr darauf vertrauen darf, daß das angegebene Lehrgangsziel nach der Lehrgangsgestaltung auch erreicht werden und er sich insoweit auf die Angaben des Veranstalters verlassen kann.

Die in § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Regelung unterscheide sich insofern auch von den von der CDU/CSU erwähnten Vergleichsfällen im Bereich der Privatschulen und der Schulbücher. Für die Zulassung von Schulbüchern zum Schulunterricht verfüge der Bund ohnedies unter keinem denkbaren Gesichtspunkt über eine Gesetzgebungszuständigkeit; es handele sich dabei in jedem Fall nicht um einen Vorgang des Wirtschaftslebens. Auch bei den übrigen Fällen, aus denen sich nach Auffassung der CDU/CSU — im Rückschluß — die Unzulässigkeit der für den Fernunterricht vorgesehenen Vorschriften ergebe, sei zwar eine Regelung der privatrechtlichen Rechtsverhältnisse durch den Bundesgesetzgeber nach Artikel 74 Nr. 1 GG rechtlich denkbar; es sei jedoch nicht ersichtlich, daß in diesen Bereichen für eine ausschließlich oder überwiegend an wirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten (Artikel 74 Nr. 11 GG) orientierte Regelung Raum bleibe. Berührten sich bei einer gesetzlichen Regelung Sachgesichtspunkte, die den Gesetzgebungsbereichen von Bund und Ländern zuzuordnen seien, so komme es darauf an, zu welchem Gebiet der Regelungszweck den engeren Bezug aufweise und seinem Schwerpunkt und Wesen nach gehöre. Eine z. B. die „Bildungsziele" überprüfende Zulassungsregelung für Privatschulen — die im Gegensatz zum Fernunterricht auch nicht dem Gewerbe-, sondern dem Schulrecht unterlägen — und für Schulbücher sei dementsprechend nicht dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen.

Nachdem die Mehrheit des Ausschusses (SPD, FDP) der Auffassung der CDU/CSU nicht zugestimmt hatte, stellte die CDU/CSU sich — wie der Bundesrat im 1. Durchgang — auf den Standpunkt, daß die Zulassungsregelung im Fernunterrichtsschutzgesetz nur insoweit von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt sei, als sie sich auf Fernlehrgänge beziehe, die bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln. Die Ausschußmehrheit lehnte diesen Vorschlag aus den bereits dargelegten Gründen ab.

Die Ausschußmehrheit (SPD, FDP) war allerdings der Auffassung, daß die Versagungsgründe für die nicht-berufsbildenden Fernlehrgänge vom Bundesgesetzgeber, im Gegensatz zu der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesetzesfassung, nicht abschließend geregelt werden sollten. In der von der Mehrheit beschlossenen Fassung des § 10 Abs. 2 wird den Ländern dementsprechend die Möglichkeit eröffnet, weitere Versagungsgründe für Fernlehrgänge einzuführen. Derartige zusätzliche Versagungsgründe könnten — im Gegensatz zur Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 — z. B. auch die Ziele eines Lehrgangs einer Zulassungsprüfung unterwerfen. Die Regelung der Grundzüge der wichtigsten dem Verbraucherschutz dienenden Versagungsgründe soll demgegenüber nach der von der Mehrheit beschlossenen Fassung, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, um auf diese Weise eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete Lehrgangszulassung im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. Ein Zulassungssystem, das auch in dieser Hinsicht von unterschiedlichen Zulassungskriterien in den einzelnen Ländern ausgehen würde, wäre nach der Auffassung der Ausschußmehrheit nicht nur unpraktikabel und müßte zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen führen, sondern gäbe auch zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß.

Der von der Ausschußmehrheit beschlossenen Fassung der Zulassungsregelung (§§ 10, 11) hat auch die Mehrheit (SPD, FDP) des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zugestimmt.

3. Zulassungsbehörden (§ 17)

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung lag bei der Organisation der Zulassungsbehörden der Ge-

danke zugrunde, daß für die Zulassung aller Fernlehrgänge künftig eine Länderzentralstelle zuständig sein solle. Diese Konzeption beruhte vor allem auf der Überlegung, daß den Interessen der Veranstalter und Teilnehmer am Fernunterricht am besten mit einer übersichtlichen und rationellen Regelung gedient ist, nach der nur eine Stelle die Zulassung zu erteilen hat; Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen, wie sie bei der freiwilligen Güteprüfung von Fernlehrgängen durch das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) und die Zentralstelle für Fernunterricht der Länder (ZFU) nach geltendem Recht aufgetreten waren, sollten nicht mehr entstehen können. Der Regierungsentwurf hatte — aus kompetenzrechtlichen Erwägungen — dem Landesrecht die Errichtung einer Zentralstelle nicht vorgeschrieben, auf der anderen Seite aber vorgesehen, daß die zuständige Landesbehörde über die Zulassung von berufsbildenden Fernlehrgängen im Benehmen mit dem BBF zu entscheiden hat. Auf diese Weise sollten — anknüpfend an die Zuständigkeitsverteilung zwischen BBF und ZFU nach geltendem Recht — bei berufsbildenden Fernlehrgängen die fachlichen Erfahrungen und Kapazitäten des BBF auf dem Gebiet der beruflichen Bildung in das Zulassungsverfahren eingebracht werden. Bei der Regelung der Behördenzuständigkeit im Bereich der Länder war die Bundesregierung davon ausgegangen, daß die Länder nach Verabschiedung des Fernunterrichtsschutzgesetzes durch einen neuen Staatsvertrag, wie nach geltendem Recht für die freiwillige Güteprüfung, eine Zentralstelle mit den Zulassungsaufgaben betrauen werden. Alle Fraktionen stimmten im Grundsatz dieser Konzeption des Regierungsentwurfs zu.

Die von der Ausschußmehrheit (SPD, FDP) beschlossene Fassung des § 17 weicht vom Regierungsentwurf jedoch insoweit ab, als sie an Stelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen Benehmensvorschrift zur Zusammenarbeit von BBF und ZFU eine Kann-Bestimmung enthält; diese Kann-Bestimmung stellt es dem Landesrecht frei, selbst eine Benehmensregelung zu treffen oder auf eine derartige Vorschrift zu verzichten. Die Ausschußmehrheit ließ sich bei dieser Neufassung von dem Gedanken leiten, daß das Gesetz, soweit es von den Ländern ausgeführt wird, auf materiell-rechtliche Vorschriften beschränkt werden und keine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder enthalten solle. Die Ausschußmehrheit ging dabei allerdings davon aus, daß die Länder — z. B. durch einen Staatsvertrag — eine Regelung treffen werden, die eine Entscheidung im Benehmen mit dem BBF vorsieht, um auch auf diese Weise die Erfahrungen, Forschungsergebnisse und fachlichen Kapazitäten des Bundesinstituts bei der Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge zu nutzen.

Nach Auffassung der CDU/CSU hatte die von der SPD und FDP vorgeschlagene Änderung des § 17 nur den Zweck, die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes aufzuheben; deshalb sei die Muß-Bestimmung durch eine Kann-Bestimmung ersetzt worden. Die Zustimmungsfreiheit werde allerdings durch diese Änderung nicht erreicht. In diesem Zusammenhang wies die CDU/CSU insbesondere darauf hin, daß ihrer Auffassung nach auch bei einer Kann-Bestimmung die Länder gezwungen seien zu prüfen, ob sie die eine oder die andere Regelung treffen sollen. Insofern werde das Verwaltungsverfahren der Länder berührt.

4. Übernahme der geltenden Fernunterrichtsrichtlinien von Bund und Ländern

Im Anschluß an entsprechende Vorschläge, die im Rahmen der vom Ausschuß veranstalteten Anhörung von Verbandsvertretern vorgebracht wurden, schlug die CDU/CSU vor zu prüfen, ob bei einigen Sachgebieten die Regelungen der Richtlinien des BBF und der ZFU in das Gesetz übernommen werden könnten. Dies hätte nach Auffassung der CDU/CSU den Vorteil, daß über Inhalt und Formulierung bereits Einigkeit bestünde und die Praxis sich darauf eingestellt habe.

Von seiten der SPD und der FDP wurde jedoch geltend gemacht, daß die Richtlinien nur für die freiwillige Güterprüfung gelten, die Antragsteller sich den zum Teil nicht ausreichend klar und zu unbestimmt gefaßten Regelungen des BBF und der ZFU also freiwillig unterwerfen. Im Fernunterrichtsschutzgesetz, das bindendes Recht für die Gestaltung aller Fernunterrichtsverträge enthalte und ein obligatorisches Zulassungsverfahren für alle Fernlehrgänge außer den sogenannten Hobby-Lehrgängen einführe, seien jedoch an die Bestimmtheit der Gesetzesfassung ungleich höhere Anforderungen zu stellen, zumal wenn — wie das hier der Fall sei — auch das verfassungsrechtliche Gebot der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bei Regelungen der Berufsausübung beachtet werden müsse. Zugleich sei zu berücksichtigen, daß der Gesetzentwurf für seinen Anwendungsbereich Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Abzahlungsgesetzes ändere oder ergänze; das mache eine Anpassung an die Terminologie und an die Systematik dieser Gesetze erforderlich. Im übrigen halte sich der Gesetzentwurf, soweit vertretbar, inhaltlich an die bisher schon praktizierten Regelungen und sei auch vom Bundesrat im Grundsatz gebilligt worden.

III.

Bei der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen von der Mehrheit (SPD, FDP) angenommen. Die CDU/CSU lehnte den Entwurf unter Hinweis auf ihre verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Regelung der Zulassung von Fernlehrgängen und der Organisation der Zulassungsbehörden (vgl. oben II. 2) ab.

IV.

Zu den Ausschußbeschlüssen

Einvernehmliche Übernahmen des Regierungsentwurfs und Änderungen, die nur redaktionellen Charakter haben, werden nicht erwähnt. Die angeführten Vorschläge des Bundesrates sind in der Stellung-

nahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf (Drucksache 7/4245) enthalten; auf Ergebnisse von Prüfungsanregungen des Bundesrates, die ebenfalls in der Drucksache 7/4245 enthalten sind, wird besonders hingewiesen.

Zur Eingangsformel

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der SPD und der FDP und gegen die Stimmen der CDU/CSU, die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" zu streichen (zur Sache vgl. oben II. 3).

Zu § 1 — Anwendungsbereich

Das in Absatz 1 des Regierungsentwurfs enthaltene Wort „wiederholt" wurde entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte, gestrichen; es bestand übereinstimmend die Auffassung, daß auch nur eine einzige Lernkontrolle ausreichen sollte, um ein Lernangebot, das die übrigen Voraussetzungen des § 1 erfüllt, unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen zu lassen.

Ein von der CDU/CSU vorgeschlagener, inhaltlich abweichender Formulierungsvorschlag für Absatz 1 wurde von der Ausschußmehrheit nicht übernommen, weil die darin enthaltenen strengeren Anforderungen dazu führen würden, daß derjenige Fernunterricht, der den Anforderungen nicht entspricht, gar nicht unter das Gesetz fiele, und weil die erstrebte Ausweitung auf Fernunterricht, der nicht auf vertraglicher Grundlage angeboten wird, von der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht gedeckt würde (vgl. dazu oben II. 1).

Einer Anregung des Redaktionsstabes des Deutschen Bundestages folgend, wurde Absatz 1 sprachlich umgestaltet.

Es bestand Einvernehmen darüber, daß Fernlehrgänge, die ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen (sog. Hobby-Lehrgänge), von der Formulierung des Absatzes 1 mitumfaßt werden, weil die Vermittlung jeglicher Kenntnisse und Fähigkeiten — gleichgültig welchen Inhalts — angesprochen ist. Dem stehen nicht die Worte „Lehrende" und „Lernende" entgegen, weil auch bei Unterhaltungslehrgängen immer eine anleitende und eine angeleitete Person mitwirken. Damit ist zugleich klargestellt, daß der überwiegende Teil der Bestimmungen (§§ 1 bis 9 a, §§ 14 bis 16, § 18, § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, §§ 23 bis 25) auf alle Fernlehrgänge einschließlich der Hobby-Lehrgänge Anwendung finden.

Zu § 2 — Rechte und Pflichten der Vertragschließenden

In Absatz 1 wurden einvernehmlich die Worte „vollständig und" als entbehrlich gestrichen und zur Klarstellung die Worte „zu vereinbarenden" durch „vereinbarten" ersetzt; beide Änderungen entsprechen Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte.

Absatz 2 wurde der besseren Übersicht wegen einvernehmlich in die Absätze 2 und 2 a aufgeteilt.

Darüber hinaus folgt der Ausschuß einvernehmlich der Anregung des Bundesrates zu prüfen, wie der Möglichkeit vorzubeugen sei, daß das gesamte Fernlehrmaterial auf einmal geliefert und damit das Kündigungsrecht ausgehöhlt wird. Dementsprechend wurden Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 a umformuliert. Dabei wurde einerseits durch Einführung eines obligatorischen Sukzessivzahlungsplans dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes Rechnung getragen, andererseits wurde aber auch die Notwendigkeit der freien Wahl der Lerngeschwindigkeit durch den Teilnehmer berücksichtigt und die Möglichkeit einer angemessen abweichenden Vereinbarung zwischen Veranstalter und Teilnehmer vorgesehen (Absatz 2 a). Das bereits im Regierungsentwurf enthaltene Verbot für den Veranstalter, etwa aufgrund der sog. Koppelungsverträge im voraus höhere Teilleistungen als für einen Zeitabschnitt von drei Monaten anzunehmen, wurde beibehalten.

In Absatz 3 wurde einvernehmlich die vom Bundesrat aus Gründen der Klarstellung vorgeschlagene Umformulierung in einer von der Bundesregierung vorgeschlagenen abgewandelten Fassung übernommen.

Einer Prüfungsanregung des Bundesrates zu Absatz 5 Satz 2 folgend, beschloß der Ausschuß einvernehmlich die in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagene Neuformulierung in geringfügig abgeänderter Form.

Absatz 5 wurde einvernehmlich zur Entlastung des § 2 und zugunsten eines systematisch richtigeren Standortes hinter § 8 gestrichen.

Zu § 3 — Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrages

Die einvernehmliche Ersetzung des Wortes „Schriftform" durch „schriftliche Form" in Absatz 1 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hatte.

Dem Vorschlag der CDU/CSU, den Wortlaut des § 3 den bestehenden Richtlinien des BBF und der ZFU anzupassen, wurde nicht entsprochen, weil dabei nicht zwischen solchen Anforderungen, deren Nichtbeachtung zur Nichtigkeit des ganzen Vertrages führt, und solchen, deren Nichtbeachtung weniger einschneidende Folgen nach sich zieht, unterschieden wird. Außerdem hielt die Ausschußmehrheit einige Anforderungen wie z. B. Angaben über Art und Geltung des Abschlusses und über die Kosten zusätzlicher Geräte für nicht verzichtbar. Eine Verweisung auf das Informationsmaterial erschien für den Verbraucherschutz nicht ausreichend, weil Informationsmaterial nicht rechtlich verbindlich ist und auch vom Teilnehmer üblicherweise nicht so sorgfältig aufbewahrt wird wie eine Vertragsurkunde (zum Verhältnis zu den Richtlinien des BBF und der ZFU vgl. oben II. 4).

Die CDU/CSU vertrat demgegenüber die Auffassung, daß insbesondere durch die in § 3 Abs. 2 geforderten Angaben die Vertragsurkunde überfrachtet werde; die mit Sicherheit entstehende Ausweitung des „Kleingedruckten" würde den Teilnehmer nur verwirren.

Verzichtet wurde auf die von der CDU/CSU gewünschte Aufnahme eines ausdrücklichen Verbotes sogenannter Koppelungsverträge, weil derartige Geschäfte bereits durch das in § 2 Abs. 2 und 3 enthaltene Verbot für den Veranstalter unterbunden werden, Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum als drei Monate in Empfang zu nehmen.

Die Ausschußmehrheit (SPD, FDP) beschloß — einem Vorschlag des Bundesrates folgend — die Aufteilung des Absatzes 1 in die Absätze 1 und 1 a; ebenfalls beschloß sie eine Reihe von Textänderungen im Absatz 1 a zur sprachlichen Verbesserung oder zur Anpassung an andere Gesetze. In Absatz 1 a Nr. 5 wurden auf Anregung des Rechtsausschusses einvernehmlich zur Anpassung an eine entsprechende Formulierung im Abzahlungsgesetz die Worte „in drucktechnisch deutlich gestalteter Weise" eingefügt.

Bezüglich Absatz 2 folgte die Ausschußmehrheit den Vorschlägen des Bundesrates, die Worte „nach Absatz 1" zu streichen und die Eingangs- und Schlußworte der Nummer 3 umzuformulieren.

Zu § 4 — Widerrufsrecht des Teilnehmers

In Absatz 1 wurde einvernehmlich ein vom Bundesrat angeregter und von der Bundesregierung in der Gegenäußerung formulierter Satz 3 angefügt, der eine Beweislastregelung für die Frage enthält, zu welchem Zeitpunkt die erste Lieferung des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials beim Teilnehmer eingegangen ist.

Ebenfalls einvernehmlich wurde dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, in Absatz 3 die Worte „nach Vertragsschluß" durch die Worte „nach Eingang der ersten Lieferung" zu ersetzen. Damit soll dem Teilnehmer die Möglichkeit gegeben werden, wenigstens einen Teil des Lehrmaterials zu prüfen, bevor er sich endgültig über die Fortsetzung des Vertrages klar wird.

Der Antrag der CDU/CSU, § 4 aus Gründen der Vereinfachung lediglich durch einen Satz darüber zu ersetzen, daß den Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ersten Lieferung zugesprochen wird, fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit; dagegen wurde geltend gemacht, daß nach dem Vorschlag auch dem Veranstalter ein Rücktrittsrecht eingeräumt würde, wozu insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes keine Veranlassung bestehe; ferner daß ein Rücktrittsrecht — im Unterschied zum Widerrufsrecht — in diesem Zusammenhang nicht die geeignete Rechtsfigur sei. Schließlich glaubte die Ausschußmehrheit, daß die vorgeschlagene kurze Formulierung viele Schutzgesichtspunkte nicht berücksichtige. Z. B. könnte die „erste Lieferung" auch in der Übersendung von Geräten bestehen, die dem Teilnehmer noch keine Prüfung der Geeignetheit des Fernlehrmaterials ermöglichten. Überdies entfiele die — dem Abzahlungsrecht entnommene — Regelung, daß der Lauf der Widerrufsfrist erst mit der Aushändigung der Vertragsurkunde und damit mit der Widerrufsbelehrung beginnt; andernfalls würde die Frist oftmals wegen Unkenntnis des Widerrufsrechts verstreichen. Endlich würden die üblichen Rücktrittsfolgen, auf die sich der Änderungsvorschlag anscheinend beziehe, den Besonderheiten des Fernunterrichtsvertrages nicht gerecht.

Zu § 5 — Kündigung

In Absatz 2 wurde — dem Vorschlag des Bundesrates folgend — einvernehmlich das Wort „Schriftform" durch die Worte „schriftliche Form" ersetzt.

Der Vorschlag der CDU/CSU, die Kündigungsregelung praktikabler zu machen und den Bestimmungen der geltenden Richtlinien des BBF und der ZFU anzupassen, fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit. Maßgebend dafür war, daß die bisherige Regelung in der Praxis zu schwierigen Berechnungen führt, wenn der Vertragsabschluß — wie meist — zu einem beliebigen Zeitpunkt mitten im Monat liegt. Außerdem bedeutet nach Auffassung der Mehrheit die Regelung der Richtlinien, daß im ungünstigsten Fall die Kündigungsfrist viereinhalb Monate beträgt, während die Fassung des Regierungsentwurfs zu jedem Zeitpunkt eine leicht zu behaltende Kündigungsmöglichkeit mit Drei-Monats-Frist einräumt.

Auf ein ebenfalls von der CDU/CSU gewünschtes ausdrückliches Verbot von Abstandszahlungen wurde im Hinblick auf die Regelungen in § 5 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 verzichtet.

Zu § 6 — Rechtsfolgen der Kündigung bei gemischten Verträgen

Die von der CDU/CSU beantragte Übernahme der Änderungsvorschläge des Bundesrates in Absatz 1 hat die Ausschußmehrheit nicht beschlossen. Die Änderungen hätten nach Auffassung der SPD und der FDP zur Folge gehabt, daß das Kündigungsrecht des Teilnehmers in bezug auf die Lieferung von Gegenständen wie Schreibmaschine oder Experimentierkasten unbillig eingeschränkt würde. Ein schutzwürdiges Interesse des Teilnehmers, an dem Vertrag festzuhalten, soweit dieser die Lieferung von Sachen zum Gegenstand hat, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials sind, könne auch dann bestehen, wenn die Sache noch nicht geliefert worden sei. Auch die Regelung, nach der der Teilnehmer von dem auf die Lieferung der Sache gerichteten Teil des Vertrages nur zusammen mit der Kündigungserklärung zurücktreten kann, werde nach Auffassung der SPD und FDP dem Schutzbedürfnis des Teilnehmers nicht gerecht. Selbst wenn die Vertragsurkunde einen entsprechenden Hinweis enthielte, übersähe der Teilnehmer bei der Kündigung häufig, daß er

von dem auf die Lieferung der Sache gerichteten Teil des Vertrages zurücktreten muß, um von den Verpflichtungen in bezug auf den Erwerb der Sache befreit zu werden. Die vorgeschlagene Regelung würde vielfach zu Streit darüber Anlaß geben, ob die Erklärung des Teilnehmers zugleich als Rücktrittserklärung anzusehen sei. Im Interesse der Klarheit verdiene demgegenüber die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung den Vorzug, nach der der Veranstalter den Teilnehmer nach Eingang der Kündigungserklärung auf das Rücktrittsrecht hinzuweisen hat.

Bei der Neuformulierung des Absatzes 4 Satz 2 folgte der Ausschuß einvernehmlich einem Vorschlag des Bundesrates zur systematischen Verbesserung, dem die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hatte.

Zu § 7 — Nichtigkeit; Recht zur fristlosen Kündigung

Ein von der CDU/CSU zu Absatz 1 gestellter Antrag, wonach die Nichtigkeit auch bei anderen Gesetzesverstößen eintreten sollte, fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit, nach deren Auffassung die vorgesehenen Bestimmungen ausreichten.

Zu § 8 a — Anwendung des Abzahlungsgesetzes

Die Regelung des Verhältnisses zu den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes (insbesondere des dort geregelten Widerrufsrechts und der Zuständigkeit für Klagen bei Teilleistungen), die bisher in § 2 Abs. 5 enthalten war, wurde einvernehmlich klarer und übersichtlicher formuliert und aus systematischen Gründen in Form eines gesonderten Paragraphen hinter § 8 eingefügt. Mit der Umformulierung entsprach der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates, die von der Bundesregierung unter Ausarbeitung einer Formulierungshilfe unterstützt worden war.

Zu § 9 a — Zwischenstaatlicher Geltungsbereich

Der neu eingefügte § 9 a, der einen wirksamen Teilnehmerschutz auch gegenüber ausländischen Veranstaltern gewährleisten soll, wurde vom Ausschuß einvernehmlich beschlossen.

Der Schutz der inländischen Teilnehmer wird nach dieser Vorschrift unter gewissen Voraussetzungen auch in denjenigen Fällen gesichert, in denen der Fernunterrichtsvertrag ausländischem Recht unterliegt. Der Bestimmung liegt u. a. die Überlegung zugrunde, daß als Folge einer Erweiterung der wirtschaftlichen Freizügigkeit über nationale Grenzen hinweg im entgeltlich vermittelten Fernunterricht, wie allgemein im Wirtschaftsverkehr, Angebote auch von Veranstaltern mit Sitz im Ausland — im Fernunterricht vor allem, aber nicht ausschließlich, im deutschsprachigen Ausland — gemacht werden; der Wirtschaftsverkehr ist auch im Fernunterrichtsbereich nicht mehr auf das Inland beschränkt oder beschränkbar. Diese Überlegung hat nicht zuletzt auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Fernunterricht (Drucksache 7/3346) ihren Ausdruck gefunden, in der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert wurde, einen Richtlinienentwurf für den Fernunterricht in den Mitgliedstaaten auszuarbeiten.

Die Notwendigkeit einer besonderen Vorschrift für den zwischenstaatlichen Geltungsbereich der privatrechtlichen Schutznormen des Fernunterrichtsschutzgesetzes folgt vor allem aus den folgenden Erwägungen: Nach dem deutschen internationalen Privatrecht steht es den Vertragsparteien — jedenfalls bei Sachverhalten internationalen Charakters — frei, ein Rechtsverhältnis einem von ihnen gewählten Recht zu unterstellen. Haben die Parteien eine Rechtswahl nicht getroffen, so entscheiden objektive Anknüpfungsmerkmale über das auf das Rechtsverhältnis anzuwendende Recht. Dem Sitz desjenigen Vertragspartners, der die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat — beim Fernunterrichtsvertrag die Leistung des Veranstalters —, kann in diesem Zusammenhang bei der Entscheidung über den Schwerpunkt eines Vertrages eine wesentliche Bedeutung zukommen. Ohne die vorgesehene neue Vorschrift des § 9 a besteht demnach die Gefahr, daß bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern die dem Schutz der Teilnehmer dienenden Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes einem ausländischen Recht weichen, das einen vergleichbaren Schutz möglicherweise nicht kennt und die Schutznormen des deutschen Rechts auch nicht zu berücksichtigen hat.

Die neu eingefügte Vorschrift dient dem Zweck, auch in diesen Fällen den Schutz der inländischen Teilnehmer zu sichern. Eine ähnliche Regelung findet sich z. B. in § 10 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (Drucksache 7/3919).

Die Grundsätze des § 9 a sollen nach der Auffassung des Ausschusses — entsprechend vergleichbaren Regelungen in anderen Gesetzen — auch dann gelten, wenn ein Vertrag dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt.

Zu § 10 — Zulassung von Fernlehrgängen

Zu Absatz 1 war in der öffentlichen Anhörung durch mehrere Sachverständige angeregt worden, auch die sogenannten Hobby-Lehrgänge einer Zulassungspflicht zu unterwerfen. Der Ausschuß war demgegenüber — wie der Bundesrat im 1. Durchgang — einmütig der Auffassung, daß von der Zulassungspflicht diejenigen Lehrgänge ausgenommen werden sollten, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen. Allerdings gelten auch hier der gesamte privatrechtliche Teil des Gesetzes sowie die Bestimmungen über die Werbung und über die Vertreter und Berater in gleicher Weise wie für die übrigen Kurse. Diese Ausnahme wurde mit dem zum Teil geringeren Schutzbedürfnis der Teilnehmer bei derartigen Lehrgängen und vor allem mit dem Ar-

gument begründet, daß eine Zulassungsprüfung, mit der festgestellt werden soll, ob das vom Veranstalter angegebene Lehrgangsziel nach der Lehrgangsgestaltung auch erreicht werden kann (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), bei Freizeit- und Unterhaltungskursen die Zulassungsbehörden vor nahezu unlösbare Probleme stellen würde.

Zur allgemeinen Zielsetzung der von der Ausschußmehrheit beschlossenen Fassung des Absatzes 2 sowie zu den unterschiedlichen Vorstellungen zur Frage der Abgrenzung von Bundes- und Landeskompetenzen siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil (II. 2).

Die von der Ausschußmehrheit (SPD, FDP) beschlossene Fassung der einzelnen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 angeführten Versagungsgründe entspricht der Regelung des Regierungsentwurfs. Absatz 2 Satz 2 bestimmt, wie bereits im Regierungsentwurf vorgesehen, daß die näheren Einzelheiten der Versagungsgründe vom Landesrecht geregelt werden sollen. Darüber hinaus soll durch die von der Ausschußmehrheit beschlossene Fassung des Absatzes 2 Satz 1 und 3 den Ländern aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Versagungsgründe für Fernlehrgänge einzuführen. Derartige zusätzliche Versagungsgründe des Landesrechts können — im Gegensatz zur Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, nach der lediglich geprüft wird, ob das vom Veranstalter angegebene und frei gewählte Lehrgangsziel nach der Lehrgangsgestaltung auch erreicht werden kann — z. B. auch die Ziele eines Lehrgangs einer Zulassungsprüfung unterwerfen.

Absatz 3, der die vorläufige Zulassung von Fernlehrgängen regelt, wurde auf Grund der Ergebnisse der beiden Anhörungen von der Mehrheit (SPD, FDP) neu gefaßt. Zweck der Neufassung ist es vor allem, die Nachteile der im Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zu vermeiden, nach der eine vorläufige Lehrgangszulassung voraussetzte, daß das Fernlehrgangsmaterial mindestens für die erste Hälfte des Fernlehrgangs fertiggestellt sein sollte. Eine derartige Vorschrift hätte vor allem die sich häufig über mehrere Jahre erstreckende und auch finanziell aufwendige Neuentwicklung von Fernlehrgängen erschwert und auch für den auf dem Markt neu auftretenden Veranstalter Nachteile mit sich gebracht.

Absatz 3 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung bestimmt demgegenüber, daß eine vorläufige Lehrgangszulassung dann erteilt werden kann, wenn die fertiggestellten Teile des Lehrmaterials (die auch weniger als die Hälfte des Lehrgangs umfassen können) und die Lehrgangsplanung die Annahme rechtfertigen, daß der fertiggestellte Lehrgang die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen wird; darüber hinaus müssen die gesetzlichen Vorschriften über die Werbung und die Vertragsbedingungen vom Veranstalter eingehalten werden. Schließlich muß — wie im Regierungsentwurf vorgesehen — die Lehrgangsplanung abgeschlossen sein und der Veranstalter Gewähr dafür bieten, daß das Fernlehrmaterial innerhalb angemessener Zeit fertiggestellt sein wird. Dem Veranstalter müssen für die Vorlage des restlichen Fernlehrmaterials Fristen gesetzt werden, die so zu bestimmen sind, daß der Veranstalter den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn eines neuen Lehrgangsabschnitts das dafür jeweils erforderliche Lehrmaterial zur Verfügung stellen kann.

Absatz 4 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossen.

Zu § 11 — Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge

In Absatz 1 wurde von der Mehrheit (SPD, FDP) nach den Worten „die Zulassung" das Wort „nur" eingefügt. Diese Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf ist eine Folge der Neufassung des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3; § 11 Abs. 1 enthält — im Gegensatz zur Regelung der Versagungsgründe für nicht-berufsbildende Fernlehrgänge in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 — bereits eine Regelung, nach der auch die Ziele des Fernlehrgangs einer an den einschlägigen Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechts auszurichtenden Überprüfung unterzogen werden.

Die CDU/CSU hatte beantragt, Absatz 1 neuzufassen. Damit sollte klargestellt werden, daß nicht etwa alle berufsbildenden Fernlehrgänge sowohl am Berufsbildungsrecht des Bundes als auch an den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu messen sind.

Die Ausschußmehrheit (SPD, FDP) war demgegenüber der Auffassung, durch die Formulierung in Absatz 1 „oder nach anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung" werde deutlich gemacht, daß die Lehrgänge entweder am Berufsbildungsgesetz oder an anderen Rechtsvorschriften zu messen seien.

Zu § 14 — Werbung mit Informationsmaterial

Auf Antrag der CDU/CSU wurde in Anlehnung an einige Stellungnahmen während der Anhörung einvernehmlich beschlossen, die Vorschrift an den Wortlaut der Richtlinien des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung und der Zentralstelle für Fernunterricht anzupassen und sie auf diese Weise praktikabler und überschaubarer zu machen.

Zu § 15 — Vertreter, Berater

Die CDU/CSU hatte zu dieser Vorschrift einen Änderungsantrag gestellt, der den Richtlinien des BBF und der ZFU für die freiwillige Güteprüfung entspricht; nach der Auffassung der CDU/CSU bietet es sich an, diese Richtlinien in das Gesetz zu übernehmen, da sie bereits heute als Leitlinien für Vertreter und Berater benutzt würden.

Die Ausschußmehrheit (SPD, FDP) stimmte diesem Antrag nicht zu, da nach ihrer Auffassung die von der CDU/CSU vorgeschlagene Änderung zu Unklarheiten führe; so bleibe z. B. nach der von der CDU/CSU für Absatz 1 vorgeschlagenen Neufassung, nach der „angefordertes Informationsmaterial nur

ohne Vertreterbesuch übermittelt werden" darf, offen, was gelte, wenn das Informationsmaterial unangefordert übersandt werde. Der Vorschlag der CDU/CSU enthalte — im Gegensatz zur Vorschrift des Absatzes 2 des Regierungsentwurfs — auch keine Regelung, durch die gewährleistet wird, daß der Teilnehmer möglichst unbeeinflußt von Einwirkungen der Beauftragten des Veranstalters seine auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung abgeben kann.

Zu § 16 — Ergänzende Fernlehrgänge

In Satz 1 wurde nach dem Wort „abgeschlossener" das Wort „selbständiger" eingefügt. Diese Änderung, die auf einer Prüfungsanregung des Bundesrates zur besseren Abgrenzung der ergänzenden Fernlehrgänge beruht, wurde vom Ausschuß einvernehmlich beschlossen; die Bundesregierung war der Prüfungsanregung mit einem Formulierungsvorschlag nachgekommen.

Die CDU/CSU hatte beantragt, die in Satz 2 vorgesehene Anzeigepflicht für ergänzende Fernlehrgänge auf Lehrgänge zu beschränken, die bundesrechtlich geregelte berufliche Bildung vermitteln, da der Bund nur insoweit über eine Gesetzgebungskompetenz verfüge. Die Ausschußmehrheit (SPD, FDP) stimmte aus den im Allgemeinen Teil (II. 2) dargelegten Gründen diesem Antrag nicht zu; nach der Auffassung der Ausschußmehrheit kann im übrigen — kompetenzrechtlich — für die Schaffung von Anzeigenpflichten nichts anderes als für die Vorschriften über die Werbung und über Vertreter und Berater (§§ 14, 15) gelten, die bei allen entgeltlich angebotenen Fernlehrgängen, nicht nur bei berufsbildenden, Anwendung finden.

Zu § 17 — Zentralstelle; Zulassungsentscheidung

In Absatz 1 wurde einvernehmlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung übernommen; die Bundesregierung hatte gegen diesen Vorschlag, mit dem eine Klarstellung angestrebt wird, in der Gegenäußerung keine Bedenken geltend gemacht.

Die Neufassung des Absatzes 2 wurde von der Ausschußmehrheit (SPD, FDP) beschlossen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Benehmensbestimmung für die Zusammenarbeit der Landesbehörden mit dem BBF bei der Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge ist in der neuen Fassung als Kann-Bestimmung formuliert worden. Diese Änderung trägt der Überlegung Rechnung, daß bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder dem Landesrecht die Gestaltung des Verwaltungsverfahrens so weit wie möglich überlassen und die Regelung im Bundesgesetz möglichst auf materiellrechtliche Vorschriften beschränkt werden sollte. Zur allgemeinen Zielsetzung der von der Ausschußmehrheit beschlossenen Fassung des Absatzes 2 wird auf die Darstellung im Allgemeinen Teil (II. 3) Bezug genommen.

Die CDU/CSU hatte demgegenüber — einem Vorschlag des Bundesrates folgend — beantragt, in Absatz 2 die Fassung des Regierungsentwurfs mit Ausnahme des Satzes 3 beizuhalten. Der Streichungsvorschlag wurde damit begründet, daß die in Satz 3 enthaltene Verfahrensregelung zu weitgehend erscheine und deshalb verfassungspolitisch unerwünscht sei.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs, der eine Frist von einem Jahr für die diesem Gesetz entsprechende Landesgesetzgebung vorsah, wurde einvernehmlich gestrichen; die Streichung dieses Absatzes, gegen die die Bundesregierung keine Bedenken geltend gemacht hatte, war vom Bundesrat vorgeschlagen und vor allem mit verfassungspolitischen Überlegungen begründet worden.

Zu § 18 — Auskunftspflicht

Die Änderungen gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs wurden von der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossen.

In Absatz 1 Satz 1 wurde das Wort „gestalten" durch das Wort „dulden" ersetzt, um auf diese Weise den Wortlaut der Vorschrift an die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 5 anzupassen; die für Absatz 2 beschlossene Formulierung entspricht derjenigen des § 55 StPO und des § 384 Nr. 2 ZPO und ermöglicht damit eine einfachere Gesetzesfassung. Beide Änderungen beruhen auf Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hatte.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3, die eine Auskunftspflicht auch gegenüber dem BBF vorsehen und dementsprechend die Geheimhaltungsvorschriften auch auf das Bundesinstitut beziehen, gehen von der Überlegung aus, daß das BBF für die Mitwirkung bei der Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge berechtigt sein muß, Auskünfte von den Veranstaltern zu verlangen; bei der Überprüfung von unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgängen nach § 13 ist das BBF demgegenüber „zuständige Behörde", so daß für diesen Fall keine klarstellende Ergänzung erforderlich ist. Diese Änderungen beruhen auf Ergebnissen der Anhörung.

Ebenfalls auf den Ergebnissen der Anhörung beruht die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1, nach dem die Veranstalter auch über die Ergebnisse eines bereits zugelassenen Fernlehrganges Auskünfte zu erteilen haben. Diese Änderung soll sicherstellen, daß die für Zulassungsfragen zuständigen Behörden laufend überprüfen können, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch vorliegen.

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 2 enthalten eine Anpassung an die neue Abgabenordnung, die am 1. Januar 1977 in Kraft treten wird.

Zu § 19 — Ordnungswidrigkeiten

Die Änderungen gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 wurden einvernehmlich beschlossen; sie beruhen — mit Ausnahme der Fassung des Absatzes 1 Nr. 3 — auf Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hatte.

In Absatz 1 Nr. 2 und 3 wurde der Bußgeldtatbestand — im Gegensatz zur kürzeren Fassung des Regierungsentwurfs — aus rechtspolitischen Erwägungen ausformuliert, um auf diese Weise zu gewährleisten, daß aus der Bußgeldvorschrift selbst zu erkennen ist, welcher Tatbestand die Ahndung mit einer Geldbuße auslösen kann.

In Absatz 1 Nr. 3 wurde — abweichend von einem Vorschlag des Bundesrates und der Fassung des Regierungsentwurfs — auf einen Bußgeldtatbestand einvernehmlich verzichtet, durch den auch ein Verstoß gegen die in § 14 Abs. 1 festgelegten Pflichten (Werbung mit Informationsmaterial) geahndet werden sollte. Nach Auffassung des Ausschusses ist dieser Verzicht deshalb erforderlich, weil die neue Fassung des § 14 Abs. 1 nicht bestimmt genug ist, um einen Bußgeldtatbestand zu rechtfertigen.

In Absatz 1 Nr. 5 wurden nach den Worten „Auskunft nicht" und „Unterlagen nicht" jeweils die Worte „nicht rechtzeitig" eingefügt, um auf diese Weise auch die nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft oder Vorlage der Unterlagen mit Geldbuße zu bedrohen.

Zu § 22 — Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Die Änderungen in § 22 Nr. 3 gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs wurden einvernehmlich beschlossen.

In § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wurde ein neuer Halbsatz eingefügt; in § 60 Abs. 4 Satz 2 wurden die Worte „Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge" durch die Worte „Wahrnehmung der Aufgaben" ersetzt. Beide Änderungen sind eine Folge der Neufassung des § 17 Abs. 2, nach der es von der Entscheidung des Landesrechts abhängen wird, ob das BBF bei der Zulassung von entgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgängen mitzuwirken hat.

Die Anfügung des Satzteils „und Dokumentationen zum berufsbildenden Fernunterricht zu erstellen und zu veröffentlichen" in § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und die Einfügung der Nr. 5 in § 60 Abs. 4 Satz 1, durch die dem BBF auch Beratungsaufgaben zugewiesen werden, sollen die Aufgaben des BBF auf dem Gebiet der Information und Beratung bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge gegenüber dem Regierungsentwurf deutlicher formulieren und in Anlehnung an die Praxis nach geltendem Recht erweitern.

Zu § 22 a — Änderung der Handwerksordnung

Der neueingefügte § 22 a wurde vom Ausschuß einvernehmlich beschlossen.

Nach dieser Vorschrift kann in Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen im Anwendungsbereich der Handwerksordnung vorgesehen werden, daß die berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird und daß dabei nur zugelassene oder als geeignet anerkannte Fernlehrgänge verwendet werden dürfen. Die Fassung der Bestimmung entspricht derjenigen des § 22 Nr. 1 und 2, der die gleiche Vorschrift für das Berufsbildungsgesetz enthält.

Zu § 23 — Gerichtsstand

Die Neufassung des § 23, die auf einer Prüfungsanregung des Bundesrates beruht, der die Bundesregierung mit einem Formulierungsvorschlag gefolgt war, wurde einvernehmlich beschlossen. Die vom Ausschuß beschlossene Gerichtsstandsregelung ist inhaltlich an die Regelung in § 6 a des Abzahlungsgesetzes angelehnt worden.

Nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses hätte die Gerichtsstandsregelung des Regierungsentwurfs lediglich einen Wahlgerichtsstand begründet; durch entsprechende Klauseln in den Fernunterrichtsverträgen, bei denen häufig mit Formularverträgen gearbeitet wird, hätte danach zum Nachteil des Teilnehmers vereinbart werden können, daß für Klagen aus dem Fernunterrichtsvertrag der allgemeine Gerichtsstand des Veranstalters ausschließlich maßgeblich sein soll. Durch Absatz 1 in der Fassung des Ausschußbeschlusses wird nunmehr sichergestellt, daß für Klagen aus dem Fernunterrichtsvertrag dasjenige Gericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ausnahmen sind nach Absatz 2 für die in § 38 Abs. 3 ZPO genannten Fälle, insbesondere für das Mahnverfahren, zugelassen. Absatz 3 enthält jedoch für den Fall einer derartigen abweichenden Vereinbarung zum Mahnverfahren eine Schutzbestimmung zugunsten des Teilnehmers, nach der es auch, wenn für das Mahnverfahren ein anderer Gerichtsstand vereinbart wurde, im streitigen Verfahren ausschließlich von der Entscheidung des Teilnehmers abhängt, ob ein anderes als das Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes für den Rechtsstreit zuständig sein soll.

Bonn, den 31. März 1976

Lattmann **Frau Dr. Walz**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht — Fernunterrichtsschutzgesetz — (FernUSG) — Drucksache 7/4245 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/1337 — für erledigt zu erklären;
3. die Unterrichtung durch das Europäische Parlament — Drucksache 7/3346 — zur Kenntnis zu nehmen;
4. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. März 1976

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Probst	**Lattmann**	**Frau Dr. Walz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht — Fernunterrichtsschutzgesetz — (FernUSG) — Drucksache 7/4245 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht — Fernunterrichtsschutzgesetz — (FernUSG)	**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht — Fernunterrichtsschutzgesetz — (FernUSG)**
Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Anwendungsbereich**	§ 1 **Anwendungsbereich**
(1) Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, *die* ausschließlich oder überwiegend *in* räumlicher *Trennung von* Lehrende*n* und Lernende*n stattfindet und durch eine wiederholt vorgenommene Überwachung des* Lernerfolg*s* durch den Lehrende*n* oder *seinen* Beauftragte*n ergänzt wird, sofern die Vermittlung auf vertraglicher Grundlage gegen Entgelt erfolgt.*	(1) Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die **auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche** Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, **bei der** 1. **der** Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich **getrennt sind und** 2. **der** Lehrende **oder sein** Beauftragte**r den** Lernerfolg **überwachen.**
(2) Dieses Gesetz findet auch auf unentgeltlichen Fernunterricht Anwendung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.	(2) unverändert
1. ABSCHNITT Fernunterrichtsvertrag	1. ABSCHNITT Fernunterrichtsvertrag
§ 2 **Rechte und Pflichten der Vertragschließenden**	§ 2 **Rechte und Pflichten der Vertragschließenden**
(1) Durch den Fernunterrichtsvertrag verpflichtet sich der Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter), das Fernlehrmaterial einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel *vollständig und* in den *zu* vereinbar*enden* Zeitabständen zu liefern, den Lernerfolg zu überwachen, insbesondere die eingesandten Arbeiten innnerhalb angemessener Zeit sorgfältig zu korrigieren, und dem Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer) diejenigen Anleitungen zu geben, die er erkennbar benötigt.	(1) Durch den Fernunterrichtsvertrag verpflichtet sich der Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter), das Fernlehrmaterial einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel in den vereinbar**ten** Zeitabständen zu liefern, den Lernerfolg zu überwachen, insbesondere die eingesandten Arbeiten innerhalb angemessener Zeit sorgfältig zu korrigieren, und dem Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer) diejenigen Anleitungen zu geben, die er erkennbar benötigt.

Entwurf

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung *für die Lieferungen und Leistungen des Veranstalters zu entrichten.* Vorauszahlungen, *welche die für einen Zeitraum von drei Monaten zu entrichtende Vergütung oder den Wert der Gegenleistung in diesem Zeitraum übersteigen,* dürfen weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden.

(3) Außer der Vergütung *nach Absatz 2* darf für *Leistungen oder Lieferungen, die mit der Erteilung des Fernunterrichts* zusammenhängen, *ein Entgelt* irgendwelcher Art weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden. Dies gilt auch für Einschreibegebühren, Provisionen *oder* Auslagenerstattungen.

(4) Unwirksam sind Vereinbarungen zu Lasten des Teilnehmers über

1. Vertragsstrafen,
2. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. den Verzicht des Teilnehmers auf das Recht, im Falle der Abtretung der Ansprüche des Veranstalters an einen Dritten Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den Veranstalter begründet waren, dem neuen Gläubiger entgegenzusetzen.

Ebenfalls unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die sich der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß des Fernunterrichtsvertrages verpflichtet, Waren zu erwerben oder den Gebrauch von Sachen oder Dienst- oder Werkleistungen in Anspruch zu nehmen, *die nicht Gegenstand* des Fernunterrichtsvertrages *sind.*

(5) Die §§ 1 c und 6 b des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer keine Anwendung.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung **zu leisten. Die Vergütung ist in Teilleistungen jeweils für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Monaten zu entrichten. Die einzelnen Teilleistungen dürfen den Teil der Vergütung nicht übersteigen, der im Verhältnis zur voraussichtlichen Dauer des Fernlehrganges (§ 3 Abs. 1 a Nr. 2) auf den Zeitabschnitt entfällt, für den die Teilleistung zu entrichten ist. Höhere Teilleistungen sowie** Vorauszahlungen dürfen weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden.

(2 a) Von den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 kann abgewichen werden, soweit die Vergütung auf die Lieferung einer beweglichen Sache entfällt, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist. Von den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 3 kann abgewichen werden, soweit die Vertragsparteien vereinbart haben, daß auf Verlangen des Teilnehmers das Fernlehrmaterial in kürzeren oder längeren als den vereinbarten Zeitabständen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) zu liefern ist, der Teilnehmer die Lieferung in anderen als den vereinbarten Zeitabständen verlangt und die Änderung der Teilleistungen wegen der Änderung der Zeitabstände angemessen ist.

(3) Außer der **vereinbarten** Vergütung darf für **Tätigkeiten, die mit dem Abschluß des Fernunterrichtsvertrages** zusammenhängen, **sowie für etwaige Nebenleistungen eine Vergütung** irgendwelcher Art weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden. Dies gilt auch für Einschreibegebühren, Provisionen **und** Auslagenerstattungen.

(4) Unwirksam sind Vereinbarungen zu Lasten des Teilnehmers über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Ebenfalls unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die sich der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluß des Fernunterrichtsvertrages verpflichtet, Waren zu erwerben oder den Gebrauch von Sachen oder Dienst- oder Werkleistungen in Anspruch zu nehmen, **deren Erwerb oder deren Inanspruchnahme nicht den Zielen** des Fernunterrichtsvertrages **dient.**

Absatz 5 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
§ 3 **Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags**	§ 3 **Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags**
(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Teilnehmers bedarf der *Schriftform.* Die *vom Teilnehmer zu unterzeichnende* Urkunde muß *mindestens* enthalten	(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Teilnehmers bedarf der **schriftlichen Form.** **(1 a)** Die Urkunde muß enthalten
1. Name*n* und Anschrift des Veranstalters und des Teilnehmers,	1. Name und Anschrift des Veranstalters und des Teilnehmers,
2. Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtliche Dauer des Fernlehrgangs sowie Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses; dabei muß erkennbar sein, ob es sich um einen Abschluß des Veranstalters handelt oder ob der Fernlehrgang *geeignet* ist, *den Teilnehmer* auf eine öffentlich-rechtliche oder eine sonstige Prüfung vorzubereiten,	2. **die Angabe von** Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtliche**r** Dauer des Fernlehrgangs sowie **von** Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses; dabei muß erkennbar sein, ob es sich um einen Abschluß des Veranstalters handelt oder ob **und inwieweit** der Fernlehrgang **dazu vorgesehen** ist, auf eine öffentlich-rechtliche oder eine sonstige **bestimmte** Prüfung vorzubereiten,
3. *den* Gesamtbetrag der vom Teilnehmer zu entrichtenden Vergütung; hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so muß erkennbar sein, welcher Teil der Vergütung auf die Lieferung dieser Sache entfällt,	3. **die Angabe des** Gesamtbetrage**s** der vom Teilnehmer zu entrichtenden Vergütung; hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so muß erkennbar sein, welcher Teil der Vergütung auf die Lieferung dieser Sache entfällt,
4. *den Umfang, die* Zahl und *die* Fälligkeit der auf die Vergütung zu entrichtenden *Teilleistungen* und sonstige Pflichten des Teilnehmers,	4. **die Angabe von Betrag,** Zahl und Fälligkeit der auf die Vergütung zu entrichtenden **Teilzahlungen** und sonstige**n** Pflichten des Teilnehmers,
5. eine Belehrung über das Recht des Teilnehmers zum Widerruf (§ 4), *die* Name*n* und Anschrift des Widerrufsempfängers *enthält,*	5. eine **drucktechnisch deutlich gestaltete** Belehrung über das Recht des Teilnehmers zum Widerruf (§ 4) **sowie** Name und Anschrift des Widerrufsempfängers,
6. die Kündigungsbedingungen.	6. unverändert
(2) Die Urkunde *nach Absatz 1* soll enthalten	(2) Die Urkunde soll enthalten
1. eine Gliederung des Fernlehrgangs sowie Angaben über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials und über Ort und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts,	1. unverändert
2. Angaben über die zusätzlich erforderlichen und nicht nur geringwertigen Arbeitsmittel, die nicht vom Veranstalter geliefert werden,	2. unverändert
3. *die* Vorbildungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Fernlehrgang sowie die Zulassungsvoraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche oder sonstige Prüfung, wenn der Fernlehrgang zur Vorbereitung auf eine solche Prüfung *bestimmt* ist,	3. die **Angabe der** Vorbildungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Fernlehrgang sowie die Zulassungsvoraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche oder sonstige Prüfung, wenn der Fernlehrgang zur Vorbereitung auf eine solche Prüfung **vorgesehen** ist,
4. eine Darstellung der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung,	4. unverändert
5. im Falle zulassungspflichtiger Fernlehrgänge nachprüfbare Hinweise auf die erteilte Zulassung; ist der Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen, so ist darauf besonders hinzuweisen.	5. unverändert
(3) Dem Teilnehmer ist eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde auszuhändigen. Die Belehrung	(3) unverändert

Entwurf

über das Widerrufsrecht ist vom Teilnehmer gesondert zu unterschreiben.

§ 4

Widerrufsrecht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist an die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er sie dem Veranstalter gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der ersten Lieferung des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials schriftlich widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer die in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannte Abschrift ausgehändigt hat und die Urkunde neben den Angaben nach § 3 Abs. *1 Satz 2* auch die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben enthält. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift dem Teilnehmer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem beide Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach *Vertragsschluß.*

(4) Im Falle des Widerrufs hat der Veranstalter das empfangene Entgelt, der Teilnehmer empfangene Sachen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch den Untergang oder eine Verschlechterung oder eine anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nicht ausgeschlossen. Hat der Teilnehmer den Untergang, die Verschlechterung oder die anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen zu vertreten, so hat er dem Veranstalter den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Ist der Teilnehmer nicht nach § 3 Abs. *1 Satz 2* Nr. 5 belehrt worden, und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er den Untergang, die Verschlechterung oder die anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(5) Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten.

§ 5

Kündigung

(1) Der Teilnehmer kann den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluß mit

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 4

Widerrufsrecht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist an die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er sie dem Veranstalter gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der ersten Lieferung des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials schriftlich widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. **Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die erste Lieferung bei dem Teilnehmer eingegangen ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter.**

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer die in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannte Abschrift ausgehändigt hat und die Urkunde neben den Angaben nach § 3 Abs. **1 a** auch die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben enthält. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift dem Teilnehmer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem beide Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach **Eingang der ersten Lieferung.**

(4) Im Falle des Widerrufs hat der Veranstalter das empfangene Entgelt, der Teilnehmer empfangene Sachen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch den Untergang oder eine Verschlechterung oder eine anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nicht ausgeschlossen. Hat der Teilnehmer den Untergang, die Verschlechterung oder die anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen zu vertreten, so hat er dem Veranstalter den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Ist der Teilnehmer nicht nach § 3 Abs. **1 a** Nr. 5 belehrt worden, und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er den Untergang, die Verschlechterung oder die anderweitige Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(5) unverändert

§ 5

Kündigung

(1) unverändert

Entwurf

einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung bedarf der *Schriftform.*

(3) Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.

§ 6

Rechtsfolgen der Kündigung bei gemischten Verträgen

(1) Hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so wird *der* Teil des Vertrages, *der die Lieferung der Sache zum Gegenstand hat,* durch die Kündigung des Fernunterrichtsvertrages nicht berührt. Hat jedoch der Teilnehmer die Kündigung des Vertrages erklärt, so kann er innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von diesem Teil des Vertrages zurücktreten, sofern die Lieferung der Sache infolge der Kündigung des Fernunterrichtsvertrages für ihn kein Interesse mehr hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter nach Zugang der Kündigungserklärung den Teilnehmer schriftlich auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 1 hingewiesen hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer auf das Rücktrittsrecht hingewiesen worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter. Unterbleibt der Hinweis, so erlischt das Rücktrittsrecht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Veranstalter die Sache geliefert und der Teilnehmer den auf die Lieferung der Sache entfallenden Teil der Vergütung (§ 3 Abs. *1 Satz 2* Nr. 3 zweiter Halbsatz) vollständig entrichtet hat.

(3) Auf das Rücktrittsrecht finden die §§ 346 bis 348, 350 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(4) Das Recht einer Vertragspartei, von dem Teil des Vertrages, der die Lieferung der Sache zum Gegenstand hat, wegen Nichterfüllung der der anderen Vertragspartei obliegenden Verpflichtungen zurückzutreten oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, bleibt unberührt. *Im Falle des* Rücktritts des Veranstalters *finden* die §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte entsprechende *Anwendung.*

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(2) Die Kündigung bedarf der **schriftlichen Form.**

(3) unverändert

§ 6

Rechtsfolgen der Kündigung bei gemischten Verträgen

(1) Hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so wird **dieser** Teil des Vertrages durch die Kündigung des Fernunterrichtsvertrages nicht berührt. Hat jedoch der Teilnehmer die Kündigung des Vertrages erklärt, so kann er innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von diesem Teil des Vertrages zurücktreten, sofern die Lieferung der Sache infolge der Kündigung des Fernunterrichtsvertrages für ihn kein Interesse mehr hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter nach Zugang der Kündigungserklärung den Teilnehmer schriftlich auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 1 hingewiesen hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer auf das Rücktrittsrecht hingewiesen worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter. Unterbleibt der Hinweis, so erlischt das Rücktrittsrecht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Veranstalter die Sache geliefert und der Teilnehmer den auf die Lieferung der Sache entfallenden Teil der Vergütung (§ 3 Abs. **1 a** Nr. 3 zweiter Halbsatz) vollständig entrichtet hat.

(3) unverändert

(4) Das Recht einer Vertragspartei, von dem Teil des Vertrages, der die Lieferung der Sache zum Gegenstand hat, wegen Nichterfüllung der der anderen Vertragspartei obliegenden Verpflichtungen zurückzutreten oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, bleibt unberührt. **Für den** Rücktritt des Veranstalters **gelten** die §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte entsprechend.

Entwurf

§ 7

Nichtigkeit; Recht zur fristlosen Kündigung

(1) Ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, ist nichtig.

(2) Ist nach Vertragsschluß die Zulassung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden, so kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muß innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer eine schriftliche Belehrung über das Recht des Teilnehmers zur fristlosen Kündigung des Vertrages und über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung ausgehändigt hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Teilnehmer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter. Der Veranstalter hat die Belehrung nach dem Erlöschen, dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung unverzüglich dem Teilnehmer auszuhändigen.

(3) Im Falle der Kündigung nach Absatz 2 finden § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Umgehungsverbot

Die §§ 2 bis 7 finden auf Verträge, die darauf abzielen, die Zwecke eines Fernunterrichtsvertrages (§ 2) in einer anderen Rechtsform zu erreichen, entsprechende Anwendung.

§ 9

Ausschluß abweichender Vereinbarungen

Von den §§ 2 bis 8 kann nicht zum Nachteil des Teilnehmers abgewichen werden.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 8 a

Anwendung des Abzahlungsgesetzes

§§ 1 b, 1 c, 1 d und 6 b des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer keine Anwendung. Ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer ein Abzahlungsgeschäft, so beginnt der Lauf der Frist nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes erst, wenn dem Teilnehmer eine Abschrift ausgehändigt ist, die auch die in § 1 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte genannten Angaben enthält.

§ 9

Ausschluß abweichender Vereinbarungen

Von den §§ 2 bis **8 a** kann nicht zum Nachteil des Teilnehmers abgewichen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 9 a

Zwischenstaatlicher Geltungsbereich

Unterliegt ein Fernunterrichtsvertrag ausländischem Recht oder dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, so sind die §§ 2 bis 9 gleichwohl zu berücksichtigen, wenn

1. der Vertrag auf Grund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfalteten Tätigkeit des Veranstalters zustande kommt und

2. der Teilnehmer bei Abgabe seiner auf den Vertragsschluß gerichteten Erklärung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und seine Willenserklärung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgibt.

2. ABSCHNITT

Veranstaltung von Fernunterricht

§ 10

Zulassung von Fernlehrgängen

(1) Fernlehrgänge bedürfen der Zulassung. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge. Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen. Der Vertrieb von Fernlehrgängen nach Satz 3 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist *auf Antrag zu erteilen; sie ist* außer in den in § 11 Abs. 1 genannten Fällen *nur* zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt und Umfang und nach der Art seiner Durchführung nicht zu Vermittlung derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet ist, die erforderlich sind, um das Lehrgangsziel zu erreichen, oder
2. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen, oder
3. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers (§ 14) rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebotes vorgesehen ist, oder
4. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Die näheren Einzelheiten über Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1 bestimmt das Landesrecht.

2. ABSCHNITT

Veranstaltung von Fernunterricht

§ 10

Zulassung von Fernlehrgängen

(1) unverändert

(2) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist außer in den in § 11 Abs. 1 genannten Fällen **insbesondere** zu versagen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Die näheren Einzelheiten über Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1 bestimmt das Landesrecht. **Das Landesrecht kann weitere Versagungsgründe vorsehen.**

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
(3) *In Ausnahmefällen* kann ein Fernlehrgang, dessen Lehrmaterial *zur Zeit der Antragstellung* noch nicht vollständig vorliegt, vorläufig zugelassen werden, wenn	(3) Ein Fernlehrgang, dessen Lehrmaterial noch nicht vollständig vorliegt, kann vorläufig zugelassen werden, wenn
1. *das Fernlehrmaterial mindestens für die erste Hälfte des vorgesehenen Fernlehrgangs fertiggestellt ist,*	
2. eine auf das Lehrgangsziel hinführende Lehrgangsplanung abgeschlossen ist *und*	**1.** eine auf das Lehrgangsziel hinführende Lehrgangsplanung abgeschlossen ist,
	2. die fertiggestellten Teile des Fernlehrgangs die Annahme rechtfertigen, daß nach Fertigstellung des Fernlehrgangs keine Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 3 und nach § 11 Abs. 1 vorliegen werden,
3. der Veranstalter auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit Gewähr dafür bietet, daß das Fernlehrmaterial innerhalb angemessener Zeit fertiggestellt sein wird.	3. der Veranstalter auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit **als Veranstalter oder auf Grund einer anderen Tätigkeit** Gewähr dafür bietet, daß das Fernlehrmaterial **den gesetzlichen Anforderungen entsprechend** innerhalb angemessener Zeit fertiggestellt sein wird, **und**
	4. keine Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 vorliegen.
Die vorläufige Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, daß das restliche Fernlehrmaterial innerhalb *einer* zu bestimmende*n* Frist vorgelegt wird.	Die vorläufige Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, daß das restliche Fernlehrmaterial innerhalb zu bestimmender Frist**en** vorgelegt wird**; die Fristen sind so zu bestimmen, daß eine ordnungsgemäße Durchführung des Fernlehrgangs gewährleistet ist.**
(4) Die Zulassung kann befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, die dem Schutz des Teilnehmers und der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Gesetzes durch die zuständige Behörde dienen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig. Änderungen der tatsächlichen Umstände, die für die Zulassung maßgebend sind, hat der Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.	(4) unverändert
§ 11 **Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge**	§ 11 **Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge**
(1) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen ist außer in den in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen die Zulassung zu versagen, wenn der Fernlehrgang nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art seiner Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeits-Anpassungsgesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), oder nach anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen.	(1) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen ist außer in den in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen die Zulassung **nur** zu versagen, wenn der Fernlehrgang nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art seiner Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeits-Anpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), oder nach anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen.
(2) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den näheren Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Absatz 1 bestimmen, soweit die Fernlehrgänge berufliche Bildung vermitteln, die Gegenstand bundes-	(2) unverändert

Entwurf

rechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, ist. Im übrigen bestimmt das Landesrecht Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Absatz 1.

§ 12

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung einer der in § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 1 genannten Versagungsgründe vorgelegen hat oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 nicht gegeben waren.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 1 genannten Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 nachträglich weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter einer ihm auferlegten Pflicht nicht nachkommt. Vor dem Widerruf ist dem Veranstalter Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen.

(3) Ist nach Abschluß des Fernunterrichtsvertrages die Zulassung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden und hat der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag nicht gekündigt (§ 7 Abs. 2), so bedarf der Veranstalter für die Erfüllung des Vertrages keiner Zulassung.

§ 13

Unentgeltliche berufsbildende Fernlehrgänge

(1) Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und berufliche Bildung vermitteln, die Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, ist, können vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung auf Antrag als geeignet anerkannt werden.

(2) Ein Fernlehrgang nach Absatz 1 ist anzuerkennen, wenn die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 genannten Versagungsgründe nicht vorliegen. Ein Fernlehrgang nach Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn er nach § 10 Abs. 1 zugelassen worden ist.

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Das Erlöschen, die Rücknahme und der Widerruf einer Anerkennung sind bekanntzumachen.

(4) Ist ein Fernlehrgang nach Absatz 1 als geeignet anerkannt worden, so ist die Zulassung dieses Fernlehrgangs nach § 10 Abs. 1 nur zu versagen, wenn einer der in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Versagungsgründe vorliegt.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 12

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung einer der in § 10 Abs. 2 Satz 1 **und Satz 3** und **in** § 11 Abs. 1 genannten Versagungsgründe vorgelegen hat oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 nicht gegeben waren.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 10 Abs. 2 Satz 1 **und Satz 3** und **in** § 11 Abs. 1 genannten Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 nachträglich weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter einer ihm auferlegten Pflicht nicht nachkommt. Vor dem Widerruf ist dem Veranstalter Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen.

(3) unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf

§ 14

Werbung mit Informationsmaterial

(1) *Der Veranstalter hat bei geschäftlicher Werbung für Fernlehrgänge durch Übermittlung von Informationsmaterial einen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer zu geben.* Das Informationsmaterial muß *insbesondere* einen vollständigen Überblick über die in § 3 Abs. *1 Satz 2* Nr. 2 bis 4 und 6 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Angaben und über das Widerrufsrecht des Teilnehmers (§ 4) enthalten.

(2) Ist ein Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen, so muß dies in dem Informationsmaterial deutlich gekennzeichnet sein.

(3) Die Anerkennung eines unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgangs nach § 13 Abs. 1 darf nicht zur geschäftlichen Werbung für Fernlehrgänge verwendet werden.

§ 15

Vertreter, Berater

(1) Der Veranstalter oder seine Beauftragten dürfen zum Zwecke der Werbung oder der Beratung über Fernlehrgänge des Veranstalters Personen nur dann aufsuchen, wenn diese

1. vorher Informationsmaterial, das den Anforderungen des § 14 entspricht, erhalten und
2. nach Erhalt des Informationsmaterials schriftlich um eine Beratung gebeten haben.

Für eine Beratung nach Satz 1 sollen der Veranstalter oder seine Beauftragten die erforderliche Eignung besitzen.

(2) Der Veranstalter oder seine Beauftragten dürfen weder bei der Abgabe der auf den Vertrags-

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 14

Werbung mit Informationsmaterial

(1) **Das schriftliche Informationsmaterial über den Fernkurs muß dem Interessenten umfassende, objektive und zuverlässige Informationen liefern, so daß er sich ein klares Bild über den Fernkurs und die vollständigen Vertragsbedingungen machen kann. Das schriftliche Informationsmaterial über den Fernkurs muß insbesondere enthalten:**

1. **deutliche Angaben über das Ziel des Fernkurses und die Art der Abschlußprüfung,**
2. **schriftliche Mitteilung über die Vorbildungsvoraussetzungen für den Fernkurs sowie die Zulassungsbedingungen für nach Lehrgangsabschluß mögliche Prüfungen,**
3. **klare Angaben über die Gesamtkosten bei Vorauszahlung und Zahlung in regelmäßigen Abständen sowie die Kosten für eventuelle zusätzliche Arbeitsmittel,**
4. **ausdrücklicher Hinweis auf eine Verbindung mit Nahunterricht unter Angabe von Dauer und Kosten,**
5. **Angaben über die durchschnittliche Lehrgangsdauer und die zeitliche Belastung des Teilnehmers in Arbeitsstunden,**
6. **Verzicht auf übertriebene oder irreführende Aussagen.**

Das Informationsmaterial muß **dabei** einen vollständigen Überblick über die in § 3 Abs. **1 a** Nr. 2 bis 4 und 6 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Angaben und über das Widerrufsrecht des Teilnehmers (§ 4) enthalten.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

schluß gerichteten Willenserklärung des Teilnehmers noch außerhalb der Geschäftsräume bei der Übermittlung der Willenserklärung mitwirken.

§ 16

Ergänzende Fernlehrgänge

Auf Fernlehrgänge, deren Lehrgangsziel ausschließlich in der unselbständigen Ergänzung anderer, in sich abgeschlossener Bildungsangebote besteht und die sich nur zu einer Nutzung in Verbindung mit anderen Bildungsangeboten eignen, finden die §§ 10 bis 12, 14 und 15 keine Anwendung. Der Vertrieb dieser Fernlehrgänge ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3. ABSCHNITT

Organisation; Auskunftspflicht; Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Zentralstelle; Zulassungsentscheidung

(1) *Das Landesrecht kann vorsehen, daß* die Zulassung von Fernlehrgängen *nach § 10 Abs. 1 durch eine von den Ländern errichtete* Zentralstelle *erteilt wird und daß das Erlöschen, der Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung bekanntgemacht werden. Wird eine Zentralstelle errichtet, so* kann *ihr* nach Landesrecht die Aufgabe übertragen werden, ein jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis der zugelassenen Fernlehrgänge zu führen.

(2) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen (§ 11 Abs. 1) trifft die zuständige Behörde die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 11 Abs. 1 vorliegen und ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt ist, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung. Vor der Entscheidung *holt sie* eine schriftliche Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung *ein. Beabsichtigt die zuständige Behörde, eine Entscheidung zu treffen, die von* der Stellungnahme *nach Satz 2 abweicht, so teilt sie dies* dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung unter Angabe der Gründe *mit und gibt ihm* Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(3) Den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Landesgesetze sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 16

Ergänzende Fernlehrgänge

Auf Fernlehrgänge, deren Lehrgangsziel ausschließlich in der unselbständigen Ergänzung anderer, in sich abgeschlossener **selbständiger** Bildungsangebote besteht und die sich nur zu einer Nutzung in Verbindung mit anderen Bildungsangeboten eignen, finden die §§ 10 bis 12, 14 und 15 keine Anwendung. Der Vertrieb dieser Fernlehrgänge ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3. ABSCHNITT

Organisation; Auskunftspflicht; Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Zentralstelle; Zulassungsentscheidung

(1) **Soweit die Länder** die Zulassung von Fernlehrgängen **einer** Zentralstelle **übertragen,** kann **dieser** nach Landesrecht die Aufgabe übertragen werden, ein jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis der zugelassenen Fernlehrgänge zu führen.

(2) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen (§ 11 Abs. 1) trifft die zuständige Behörde die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 11 Abs. 1 vorliegen und ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 3 **Satz 1** Nr. **1 und** 2 erfüllt ist, **unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß die zuständige Behörde die Entscheidung nach Satz 1** im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung **zu treffen hat. Das Landesrecht kann in diesem Falle bestimmen, daß die zuständige Behörde** vor der Entscheidung **nach Satz 1** eine schriftliche Stellungnahme des Bundesinstitutes für Berufsbildungsforschung **einzuholen und, falls sie beabsichtigt,** von der Stellungnahme **abzuweichen,** dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung unter Angabe der Gründe **für die beabsichtigte Entscheidung erneut** Gelegenheit zu einer Stellungnahme **zu geben hat.**

Absatz 3 entfällt

Entwurf

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Durchführung *ihrer* Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Veranstalters nach § 2 Abs. 1 innerhalb der Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume zu *gestatten,* die der Veranstaltung von Fernunterricht einschließlich begleitendem Unterricht dienen. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ih*n* selbst oder eine*n der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 129)* bezeichneten Angehörigen der Gefahr *strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen* würde.

(3) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen der *zuständigen* Behörde gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von *der zuständigen* Behörde geheimzuhalten. *Die §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern* gelten insoweit nicht *für die zuständige Behörde.* Veröffentlichungen *der zuständigen* Behörde dürfen keine Einzelangaben über Veranstalter enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter einen Fernlehrgang, der nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder dessen wesentliche Änderung nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zugelassen ist, vertreibt oder vertreiben läßt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 oder § 16 Satz 2 den Vertrieb eines Fernlehrgangs nicht anzeigt,

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde **und, sofern das Landesrecht nach § 17 Abs. 2 eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung vorsieht, in den in dieser Vorschrift genannten Fällen auch dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung** auf Verlangen die zur Durchführung **der** Aufgaben **dieser Behörden** erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Veranstalters nach § 2 Abs. 1 innerhalb der Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume zu **dulden,** die der Veranstaltung von Fernunterricht einschließlich begleitendem Unterricht dienen. **Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf bereits zugelassene Fernlehrgänge.** Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ih**m** selbst oder eine**m seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung** bezeichneten Angehörigen die Gefahr **zuziehen** würde, **wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.**

(3) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen der Behörde**n nach Absatz 1 Satz 1** gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von **diesen** Behörde**n geheimzuhalten. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613)** gelten insoweit nicht. Veröffentlichungen **dieser** Behörde**n** dürfen keine Einzelangaben über Veranstalter enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftpflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 **den Vertrieb eines Fernlehrgangs, der nach Inhalt und Ziel aus-**

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
	schließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient, oder **entgegen** § 16 Satz 2 den Vertrieb eines **ergänzenden** Fernlehrgangs **nach § 16 Satz 1** nicht anzeigt,
3. *einer Vorschrift des § 14 über die Werbung zuwiderhandelt,*	3. **a) entgegen § 14 Abs. 2 als Veranstalter in dem Informationsmaterial nicht deutlich kennzeichnet, daß der Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen ist,** **b) entgegen § 14 Abs. 3 als Veranstalter die Anerkennung eines unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgangs nach § 13 Abs. 1 zur geschäftlichen Werbung für Fernlehrgänge verwendet,**
4. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 zum Zwecke der Werbung oder Beratung Personen aufsucht oder entgegen § 15 Abs. 2 bei der Abgabe oder Übermittlung der Willenserklärung mitwirkt,	4. unverändert
5. entgegen § 18 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet.	5. entgegen § 18 Abs. 1 eine Auskunft nicht, **nicht rechtzeitig,** nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, **nicht rechtzeitig** oder nicht vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) unverändert
4. ABSCHNITT Übergangsvorschriften; Änderung von Bundesgesetzen; Schlußvorschriften	4. ABSCHNITT Übergangsvorschriften; Änderung von Bundesgesetzen; Schlußvorschriften
§ 20 **Übergangsvorschrift für die Zulassungspflicht**	§ 20 unverändert
(1) Vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf ein Fernlehrgang keiner Zulassung nach § 10 Abs. 1. Vor Ablauf von drei Jahren bedarf ein Fernlehrgang keiner Zulassung, wenn der Veranstalter innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Zulassung des Fernlehrgangs gestellt hat.	
(2) Vor Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf ein Fernlehrgang keiner Zulassung, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 60 Abs. 4 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes oder nach Artikel 5 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1974 S. 158) als geeignet beurteilt worden ist. Der Fernlehrgang wird unbeschadet des Absatzes 1 vor Ablauf von vier Jahren zulassungspflichtig, wenn die Bestätigung der Eignung erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird. § 60 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Berufsbildungsgesetzes	

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

und Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht bleiben unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird ein Fernlehrgang vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zulassungspflichtig, wenn

1. ein Antrag auf Zulassung des Fernlehrgangs gestellt und die Zulassung versagt worden ist oder
2. eine auf Antrag erteilte Zulassung des Fernlehrgangs erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird.

Zulassungspflichtig sind ferner wesentliche Änderungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2) eines nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 nicht zulassungspflichtigen Fernlehrgangs, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden sollen.

§ 21

Recht zur fristlosen Kündigung bei Entstehen einer Zulassungspflicht

Ist die Pflicht für die Zulassung eines Fernlehrgangs nach § 20 erst nach Abschluß des Fernunterrichtsvertrages entstanden und wurde eine Zulassung nicht erteilt, so kann der Teilnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 3 und § 12 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 21

unverändert

§ 22

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „In der Ausbildungsordnung kann vorgesehen werden, daß berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 10 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) zugelassen oder nach § 13 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind."

2. Dem § 46 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „In der Rechtsverordnung kann ferner vorgesehen werden, daß die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 10 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen oder nach § 13 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind."

§ 22

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. § 60 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 hat das Institut

1. nach § 17 Abs. 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 17 Abs. 2 Satz *2 und* 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen,
2. Fernlehrgänge nach § 13 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
3. im Wege der Amtshilfe berufsbildende Fernlehrgänge, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, zu überprüfen,
4. durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.

Der Hauptausschuß erläßt Richtlinien für die *Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge* nach Satz 1 Nr. 1 bis 3; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft."

Beschlüsse des 18. Ausschusses

3. § 60 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 hat das Institut

1. nach § 17 Abs. 2 **Satz 2** des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 17 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, **sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung vorsieht,**
2. unverändert
3. unverändert
4. durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen **und Dokumentationen zum berufsbildenden Fernunterrichts zu erstellen und zu veröffentlichen,**
5. **Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach Nummern 1 und 2 zu erteilen.**

Der Hauptausschuß erläßt **die** Richtlinien für die **Wahrnehmung der Aufgaben** nach Satz 1 Nr. 1 bis 3; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft."

§ 22 a

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. **Dem § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:**

   „In der Ausbildungsordnung kann vorgesehen werden, daß berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 10 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) zugelassen oder nach § 13 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind."

2. **Dem § 42 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:**

   „In der Rechtsverordnung kann ferner vorgesehen werden, daß die berufliche Fortbildung durch

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 10 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen oder nach § 13 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind."

§ 23

Änderung der Zivilprozeßordnung

Nach § 29 a der Zivilprozeßordnung wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

Für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer *am Fernunterricht* seinen allgemeinen Gerichtsstand hat."

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

§ 23

Gerichtsstand

(1) Für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages ist das Gericht **ausschließlich** zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich

1. **nach dem Entstehen der Streitigkeit oder**
2. **für den Fall geschlossen wird, daß der Teilnehmer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder**
3. **für den Fall geschlossen wird, daß der Veranstalter Ansprüche gegen den Teilnehmer im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) anhängig macht.**

(3) Erhebt der Teilnehmer im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch (§ 684 der Zivilprozeßordnung) oder gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch (§ 700 der Zivilprozeßordnung), so verweist das Gericht von Amts wegen den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht, sofern nicht der Teilnehmer beantragt hat, von der Verweisung abzusehen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Im übrigen sind die Vorschriften des § 276 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 24

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 18. Ausschusses: § 24 unverändert

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Beschlüsse des 18. Ausschusses: § 25 unverändert